

1845.

D.

ter

Dividenden-Schein

zur

Actie der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird den 1sten April — den 1sten October 184 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den 184 . .

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.



(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

21

Nach § 28 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.